

Satzung
des Verein „Partnerschaft für Afrika“ e. V.

vom 15. Januar 2011

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Partnerschaft für Afrika“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins „Partnerschaft für Afrika“ ist Krefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung, Durchführung und Förderung von Hilfs- und Entwicklungsprojekten in Afrika insbesondere zur Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Hierzu zählen insbesondere

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen
- Kinder und Jugendliche Waisen und deren Angehörigen,
- Kranke, insbesondere HIV-positive Kinder und Erwachsene
- Frauen und Kinder,
- Kleinbauern und die ländliche Bevölkerung.

Die Projekte dienen insbesondere der:

- Verbesserung der medizinischen Versorgung und Gesundheit,
- Aufnahme und Betreuung von Waisen bis zum Alter der Selbständigkeit,
- (Wieder)herstellung der Möglichkeiten zur Selbstversorgung,
- Verbesserung der Schul- und weiterführenden Bildung bzw. Berufsausbildung,
- Vermittlung von Rechten und sozialen Kompetenzen zur Stärkung der Rolle in der Gesellschaft einschließlich Erwachsenenbildung,
- Vermittlung von Kenntnissen zur gesunden Lebensführung, wie beispielsweise Ernährung, landwirtschaftliche Produktion, Haus-, und Küchen- und Lehrgärten, Wassermanagement.

- (2) Zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit Institutionen, Personen und Projekten aus den oben genannten Themenbereichen in Deutschland, Afrika und international, insbesondere die Kooperation mit lokalen Projektpartnern. Zur Sicherstellung der Erreichung der angestrebten Ziele erfolgt eine persönliche Abstimmung der Mittelverwendung durch den Geschäftsführenden Vorstand oder einem von ihm benannten Vertreter mit den lokalen Projektpartnern vor Ort. Die Durchführung der Projekte vor Ort liegt ausschließlich in den Händen der Partnerorganisationen, welche auch die notwendigen Gebäude, Grundstücke und Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für den vereinbarten Zweck wird durch einen

Abstimmungs- und Kontrollprozess wie folgt sichergestellt: Dazu gehört die schriftliche Bestätigung des Mitteleingangs sowie des vereinbarten Verwendungszweckes durch die Partnerorganisation, ggf. die Bestätigung der weiteren internen Verbuchung auf den bedachten Projekttitel durch den verantwortlichen Projektkoordinator innerhalb der Partnerorganisation. Außerdem erfolgt mindestens einmal jährlich ein Monitoring des Projektfortschritts vor Ort durch den Geschäftsführenden Vorstand oder einen Vertreter. Dies kann im Falle einer Naturkatastrophe, eines politischen Krisenfalles oder sonstiger Gefährdungen ggf. für die Dauer der Unbereisbarkeit des Landes ausgesetzt werden und auf schriftlichem/elektronischen Weg (Daten, Protokolle, Video-/ Fotoaufnahmen) ersetzt werden.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und neutral i. S. d. § 21 BGB. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; hingegen können Auslagen erstattet werden. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) In dem genannten Rahmen sowie im Rahmen seiner vorhandenen personellen und sächlichen Kapazitäten kann der Verein auch Aufgaben Dritter übernehmen, welche der Erfüllung des Satzungszwecks dienen, wenn der Auftraggeber alle Ausgaben erstattet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer beruflichen Vorbildung oder ihrer praktischen Erfahrung in der Lage sind, die Arbeit des Vereins wesentlich, insbesondere durch ehrenamtliche Mitarbeit, zu fördern.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt; der Mitgliedsbeitrag wird gesondert festgesetzt. Er dient ausschließlich der Erfüllung des Satzungszweckes.
- (3) Die Mitglieder werden vorgeschlagen von:
 1. den Mitgliedern des Vorstands,
 2. sonstigen Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und endet mit Austritt oder Ausschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
 1. durch schriftlich erklärten Austritt,
 2. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund;
 3. durch Tod.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 1. die Aufnahme der vorgeschlagenen Mitglieder,
 2. der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach § 6 und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 4. die Feststellung des Geschäftsberichts und der Haushaltsrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Auflösung des Vereins.Der Entwurf des Arbeitsprogramms und des jährlichen Wirtschaftsplanes wird durch die Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Fachbeiräte einrichten, die die Geschäftsstelle bei der Erstellung des Entwurfs des Arbeitsprogramms beraten; zu ihren Mitgliedern können auch Personen berufen werden, die nicht Vereins-Mitglieder sind.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/-in, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben und/oder auf elektronischem Weg versandt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ungeachtet der Einhaltung der Einberufungsfrist Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen; in diesen Fällen können Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 nicht gefasst werden.
- (5) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied und weitere Vorstandsmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (6) Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/-in, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 können nicht gegen die Stimme eines der Gründungsmitglieder, gefasst werden.

- (7) Als Gründungsmitglieder werden folgende Personen benannt:
- Friederike Heidenhof
 - Johannes Heinrichs
 - Dr. Günter Heidenhof
 - Karsten Lutte
 - Simon Flümman
 - Dr. Iris Rommerskirchen
 - Dr. Ursula Leuchtenberg
- (8) Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren innerhalb von 14 Tagen widerspricht; dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5 und 6.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/-in und von dem/der Leiter/-in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das weitere Vorstandsmitglied darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, sofern das geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert ist (Abwesenheitsvertretung).
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes wird für ein Jahr gewählt mit der Möglichkeit der Wiederwahl für ein weiteres Jahr. Eine spätere erneute Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Tätigkeiten, die im Rahmen der Verwaltung des Vereins anfallen, und alle die Tätigkeiten, die dem Vereinszweck nach § 2 dienen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere das Arbeitsprogramm und den jährlichen Wirtschaftsplan.
- (4) Die Aufgaben nach Absatz 3, insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins, werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied, im Fall seiner Verhinderung von dem weiteren Vorstandsmitglied, wahrgenommen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, falls dem nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.
- (6) Der/die Vorsitzende des Vorstandes schließt für den Verein den Arbeitsvertrag mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied ab.

- (7) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Verleger/-in im Sinne des Presserechts.

§ 7 Dienstverhältnisse

Der Verein beschäftigt und vergütet das geschäftsführende Vorstandsmitglied und die anderen Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle. Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vereins, auch in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstands oder der Fachbeiräte, sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Auslagenersatz in Anlehnung an die Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Finanzierung

Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch

1. Einnahmen für die Durchführung von Serviceleistungen,
2. Zuwendungen durch Spenden.

§ 10 Wirtschaftsplan

Der Verein veranschlagt jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres sämtliche in Erfüllung seiner Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben in einem Wirtschaftsplan.

§ 11 Buchführung, Rechnungslegung

- (1) Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend kaufmännischen Grundsätzen einzurichten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Haushaltsjahres durch Vorlage des Geschäftsberichts beim Vorstand..

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als der Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V., Mozartstr. 9, 52064 Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.